

Auftraggeber

Vorname	Nachname
Straße / Hausnummer (Anlagenadresse)	PLZ / Ort
Telefonnummer	E-Mailadresse
IBAN	BIC

Herstellungskosten und mögliche Produkte

Während der Bauphase	Nach der Bauphase
Zutritts geld € 0,-	Zutritts geld € 750.- inkl. USt
→ Die Gemeinde gräbt bis an Ihre Grundstücksgrenze. → Die Grabungsarbeiten inkl. Leerrohrverlegung von Grundstücksgrenze bis ins Haus inkl. Mauerdurchführung sowie die Verlegung des Indoorkabels sind vom Anschlusswerber durchzuführen. → Das Material bis ins Haus wird zur Verfügung gestellt (Glasfaserleerrohr und Indoorkabelbox). → Die Einblasarbeiten (inkl. Einbringen, Spleißen und Abschlussbox) übernimmt die Marktgemeinde Pölfing-Brunn.	→ Der Anschlusswerber gräbt bis zur nächsten Anschlussmöglichkeit (Hauptleitung) und trägt die Wiederherstellungskosten auch außerhalb der eigenen Liegenschaft. → Die Grabungsarbeiten inkl. Leerrohrverlegung von der Grundstücksgrenze bis ins Haus inkl. Mauerdurchführung, sowie die Verlegung des Indoorkabels sind vom Anschlusswerber durchzuführen. → Das Material wird bis ins Haus zur Verfügung gestellt (Glasfaserleerrohr und Indoorkabelbox). → Die Zusammenschüsse der Leerrohre müssen von einem befugten Unternehmen durchgeführt werden und sind vorab mit der Gemeinde abzustimmen. → Die Einblasarbeiten (inkl. Einbringen, Spleißen und Abschlussbox) übernimmt die Marktgemeinde Pölfing-Brunn.

Diese Beauftragung betrifft rein die Herstellung Ihres Hausanschlusses.
Ihren gewünschten Internetanbieter und das passende Produkt wählen Sie bitte spätestens nach erfolgter Fertigstellung.

Weitere Informationen zu den am Netz verfügbaren Anbietern und Produkten finden Sie auch online unter www.poelfing-brunn.at (Glasfaser).

Die in diesem Vertrag vereinbarte Errichtung des Glasfaseranschlusses setzt die technische und wirtschaftliche Machbarkeit voraus, (Anschlussquote, bauliche Genehmigungen, ...) .
Dieser Vertrag bringt von Seiten der Marktgemeinde Pölfing-Brunn (in Folge kurz GDE genannt) keine Garantie, dass ein Anschluss baulich hergestellt wird, verpflichtet aber den Auftraggeber zur Bestellung eines Internet-Produktes innerhalb von zwei Monaten, sobald die Anschlussmöglichkeit besteht.

Bei Fristversäumnis behält sich die GDE das Recht vor das Netzzutrittsentgelt auf die tatsächlich entstandenen Kosten anzupassen.

Der Auftragsgeber erklärt sich einverstanden, dass die Tarifaabrechnung zeitgleich ab Errichtung startet.

Für den Auftraggeber gelten die Rücktrittsregeln des KSchG.

Kann der Anschluss innerhalb von 24 Monaten seitens der GDE nach Vertragsabschluss nicht errichtet werden, verliert dieser Vertrag die Gültigkeit. Keinem Vertragspartner steht dann ein Entgelt zu.

Sämtliche zur Verfügung gestellten Materialien bleiben im Eigentum der GDE und dürfen ausschließlich für Diensteanbieter in diesem Netz genutzt werden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------
